

Dekretalenrecht zwischen Zentrale und Peripherie

LOTTE KÉRY

Verbindungen zwischen Zentrale und Peripherie werden auf der Ebene des Kirchenrechts vor allem durch Dekretalen hergestellt, päpstliche Schreiben, die in ihrer Mehrzahl nach Art der spätantiken Kaiserreskripte autoritative Antworten auf konkrete Anfragen zu Rechts- und Disziplinfragen gaben, die aus den Ortskirchen an die Zentrale gerichtet wurden¹. Obwohl es Konsultationen Roms und damit auch Dekretalen schon seit der Spätantike gab – die älteste, in vollem Wortlaut überlieferte Dekretale stammt von Papst Siricius (384–399)² – nimmt ihre Zahl seit dem Pontifikat Alexanders III. (1159–1181) sprunghaft zu. Durch sie wurde seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die neue wissenschaftliche Disziplin des Kirchenrechts ganz erheblich beeinflusst, die sich von nun an hauptsächlich auf die Dekretalen stützte³. Ein Dekretalenrecht im eigentlichen Sinne bildete sich ebenfalls erst unter Mitwirkung der Peripherie heraus und zwar durch die seit den 70er Jahren des 12. Jahrhunderts be-

-
- 1 Grundlegend Gérard FRANSEN: *Décrétales et collections de décrétales*, Turnhout 1972 (TS 2), S. 12 f. Vgl. auch Knut Wolfgang NÖRR: Päpstliche Dekretalen und römisch-kanonischer Zivilprozeß, in: *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, hg. v. Walter WILHELM, Frankfurt am Main 1972, S. 53–65, hier S. 53 f.; DERS., Die Entwicklung des Corpus iuris canonici, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, hg. v. Helmut COING, Bd. 1, München 1973, S. 839–841; Peter LANDAU: Rechtsfortbildung im Dekretalenrecht. Typen und Funktionen der Dekretalen des 12. Jahrhunderts, in: *ZRGKanAbt* 86 (2000) S. 86–131, hier S. 87, 91; DERS.: The Development of Law, in: *The New Cambridge Medieval History*, vol. 4: c. 1024–c. 1198, ed. by David LUSCOMBE/Jonathan RILEY-SMITH, Cambridge 2004, part 1, S. 132–135. Zu den Kriterien, die eine Dekretale von einfachen päpstlichen Briefen unterscheiden, vgl. auch Detlev JASPER: The Beginning of the Decretal Tradition. Papal Letters from the Origin of the Genre through the Pontificate of Stephen V, in: DERS./Horst FUHRMANN: *Papal Letters in the Early Middle Ages*, Washington 2001, S. 3–133, hier S. 11–22, 28–32 mit dem wörtlichen Zitat (S. 13) der von Charles Duggan vorgeschlagenen Definition: Charles DUGGAN: Art. Decretals (epistolae decretales, litterae decretales); Decretals, Collections of, in: *NCE* 4 (1967) Sp. 707–711, hier Sp. 707 f. Jasper verweist auch auf das Charakteristikum der Verbreitung dieser päpstlichen Schreiben bzw. auf die Anordnung der Päpste, die jeweilige Dekretale einer größtmöglichen ‚Öffentlichkeit‘ bekannt zu machen (JASPER S. 20).
 - 2 LANDAU: Rechtsfortbildung (wie Anm. 1) S. 87; JASPER (wie Anm. 1) S. 9–12, siehe unten bei Anm. 10.
 - 3 Peter LANDAU: Die Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen und die europäische Kanonistik des 12. Jahrhunderts, in: *ZRGKanAbt* 65 (1979) S. 120–148, hier S. 121.

trächtlich zunehmende Erfassung dieser Quellen des päpstlichen *ius novum* in Sammlungen⁴, welche die Texte ordneten und sie auch kirchlichen Richtern, und zwar vor allem den zunehmend an Bedeutung gewinnenden päpstlichen *iudices delegati*, zugänglich machten⁵, sowie durch die wissenschaftliche Aufarbeitung dieses Materials durch die Kanonistik⁶.

Damit ergeben sich für das Thema „Dekretalenrecht“ drei Ebenen, für die jeweils zu fragen ist, welche Wechselwirkungen zwischen Zentrale und Peripherie sich feststellen lassen: 1. die Bedeutung der Dekretalen im Einzelfall; 2. ihre Geltung als Präzedenzentscheidung vor Gericht und in den Schulen, die ihnen durch die Aufnahme in die entsprechenden Sammlungen zuteil wurde, und 3. schließlich der Beitrag der Kanonistik zur Durchsetzung des päpstlichen Rechts.

1. Dekretalen im Einzelfall – von der Zentrale in die Peripherie

Als Alternative zur Dekretale stehen den in kirchenrechtlichen Fragen Rat Suchenden vor allem die Beschlüsse von Konzilien zur Verfügung, denen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts zumindest noch die gleiche Autorität als Quelle des kirchlichen Rechts, wenn nicht sogar ein Vorrang zuerkannt wurde⁷. Gratian, mit dem nach Peter Landau „eine neue Stufe in der rechtstheoretischen Einordnung des Dekretalenrechts“ beginnt⁸, lässt die *decretales epistolae* nur dann als

4 Jacqueline RAMBAUD, in: Gabriel LE BRAS/Charles LEFEBVRE/Jacqueline RAMBAUD: *L'âge classique 1140–1378. Sources et théorie du droit*, Paris 1965 (*Histoire du Droit et des Institutions de l'Eglise en Occident* 7), S. 133–145; FRANSEN: *Décrales* (wie Anm. 1) S. 12–15; LANDAU: *Entstehung* (wie Anm. 3) S. 121; ANTONIO PADOA SCHIOPPA: *Il diritto canonico come scienza nella prospettiva storica: alcune riflessioni*, in: *Proceedings of the 9. IntKongrMK*, Munich, 13–18 July 1992, ed. Peter LANDAU/Jörg MÜLLER, Città del Vaticano 1997 (MIC C 10), S. 419–444, hier S. 434–436; LANDAU: *Rechtsfortbildung* (wie Anm. 1) S. 86, 92, 94 f.

5 Peter LANDAU: *Die Durchsetzung neuen Rechts im Zeitalter des klassischen kanonischen Rechts*, in: *Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde*, hg. v. Gert MELVILLE, Köln 1992 (*Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit* 1), S. 137–155, hier S. 140 Anm. 8 mit den entsprechenden Hinweisen. Zu weiteren Facetten des Zusammenhangs zwischen der Entstehung des Dekretalenrechts und der Tätigkeit der päpstlichen delegierten Richter siehe auch unten bei Anm. 25.

6 LANDAU: *Entstehung* (wie Anm. 3) S. 121.

7 LANDAU: *Entstehung* (wie Anm. 3) S. 121: „... spätestens seit Huguccio [wurde] der Vorrang der jüngeren Dekretale vor älterem Konzilsrecht, der für Gratian noch problematisch gewesen war, anerkannt ...“. In der *Glossa Palatina*, die nach Kuttner zwischen 1210 und 1215 in Bologna entstanden ist, findet man dann sogar den Satz *decretalis prevalet canonici* (ebd., Anm. 6).

8 LANDAU: *Rechtsfortbildung* (wie Anm. 1) S. 89. Zu Gratian DERS.: *Development* (wie Anm. 1) S. 128 f.

Rechtsquellen gelten, wenn in ihnen nichts gefunden wird, was den Dekreten der *patres precedentes* oder den Vorschriften der Evangelien widerspricht⁹.

Jedoch schon Siricius, der erste Papst, von dem Dekretalen überliefert sind, hatte in seinem berühmten Brief an Himerius von Tarragona vom 10. Februar 385 (*Directa ad decessorem*, JK 255), die Gleichrangigkeit der Dekretalen mit den Konzilskanones in Bezug auf ihre Rechtsgeltung reklamiert¹⁰. Trotzdem fühlt Gratian sich in der Mitte des 12. Jahrhunderts immer noch veranlasst zu betonen, dass Dekretalen und Konzilskanones gleichwertige Rechtsquellen seien¹¹ – eine Gleichstellung, die Rufinus dann in seiner Summe zum Dekret (1164) unmittelbar mit dem römischen Primat begründet¹².

-
- 9 Decr. Grat. dict. p. dist. 19 c. 7, ed. Aemilius FRIEDBERG, *Corpus iuris canonici*, Bd. 1, Leipzig 1879 (Nachdr. Graz 1959) Sp. 62: *Hoc autem intelligendum est de illis sanctionibus vel decretalibus epistolis, in quibus nec precedentium Patrum decretis, nec evangelicis preceptis aliquid contrarium invenitur*. Nach Landau ist dies nicht „im Sinne einer besonderen Wertschätzung alten Rechts“ zu verstehen, „sondern als ein Handeln des Papstes auf der Linie von Vorgängern und Nachfolgern“. Der Grundgedanke sei, dass es „so etwas wie eine Verfassungsstruktur des kanonischen Rechts“ gebe, an die auch die Päpste gebunden sind und die „ein willkürliches Vorgehen beim Erteilen päpstlicher Reskripte ausschließt“. Dazu ausführlicher LANDAU: Rechtsfortbildung (wie Anm. 1) S. 89–91 (Zitate S. 91)
- 10 LANDAU: Rechtsfortbildung (wie Anm. 1) S. 87. Vgl. JK 255, ed. Pierre COUSTANT: *Pontificum Romanorum a S. Clemente I. usque ad S. Leonem Magnum epistulae genuinae*, Paris 1721, S. 623–638; danach der Abdruck bei MIGNE PL 13 Sp. 1131–1147, hier Sp. 1146B c. XV (20): keinem Priester ist es freigestellt, die *statuta sedis apostolicae vel canonum venerabilia definita* zu ignorieren. Zur Terminologie vgl. auch Friedrich MAASSEN: *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts*, Graz 1870 (Nachdr. 1956) S. 229 f. Vgl. JASPER (wie Anm. 1) S. 16: „Apparently the popes claimed that decretals had a binding force equal to that of conciliar canons“. Dort auch Beispiele dafür, dass im 5. und 6. Jh. päpstliche Dekretalen die gleiche Autorität wie Konzilskanones erlangten (S. 17 f.). Ein wichtiges Indiz für die gleichberechtigte Behandlung von Konzilskanones und päpstlichen Dekretalen stellt die um 500 entstandene Dekretalensammlung des Dionysius Exiguus dar. Vgl. dazu Hubert WURM: *Studien und Texte zur Dekretalensammlung des Dionysius Exiguus*, Bonn 1939 (Kanonistische Studien und Texte 16, Nachdr. Amsterdam 1964).
- 11 LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 120; DERS.: Rechtsfortbildung (wie Anm. 1) S. 90 f. Vgl. Decr. Grat. dict. a. dist. 20, I. pars, ed. FRIEDBERG: CIC (wie Anm. 9) Bd. 1 Sp. 65: *Decretales itaque epistolae canonibus conciliorum pari iure exequantur*. Vgl. dazu auch Herbert KALB: Die Autorität von Kirchenrechtsquellen im „theologischen“ und „kanonistischen“ Diskurs, in: ZRGKanAbt 84 (1998) S. 307–329, hier S. 307–313, zur Entwicklung bis zum «Decretum Gratiani» mit dem zusätzlichen Hinweis auf die von Gratian vorgenommene Differenzierung zwischen Kirchenväterschriften und Dekretalen: „Sind die Väter in der Auslegung der Schrift vorzuziehen, so sind sie in der Entscheidung von kirchlichen Angelegenheiten den Dekretalen nachzustellen“ (S. 313).
- 12 Rufinus, *Summa decretorum*, ed. Heinrich SINGER, Paderborn 1902 (Nachdr. Aalen 1963), S. 42 ad D. 19 pr.: *Supra de auctoritate canonum egit, hic de momento decretalium epistolarum tractat, ostendens eas eiusdem auctoritate fore, cuius et canones: propter pri-*

Obwohl die Bedeutung der Dekretalen auch in der Zeit der Gregorianischen Reform schon erkennbar wächst¹³, nimmt ihre Zahl seit der Mitte des 12. Jahrhunderts fast explosionsartig zu. Nachdem für die 14 Pontifikatsjahre Eugens III. und Hadrians IV. (1145–1159) noch zusammen ca. 20 Dekretalen gezählt werden, kam Walther Holtzmann 1945 schon auf eine Zahl von über 700 für die anschließenden 22 Jahre des Pontifikats Alexanders III. (1159–1181)¹⁴. Gérard Fransen spricht sogar von 7000 „lettres pontificales“ für die Zeit von 1159 bis 1198¹⁵. Allein schon aufgrund dieser rein äußerlichen Beobachtungen kann man für den Bereich des Kirchenrechts von einer erheblichen Intensivierung der Beziehungen zwischen Zentrale und Peripherie seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ausgehen¹⁶.

Als Begründung für diesen eklatanten Anstieg der Dekretalenproduktion hat man angeführt, dass die zahlreichen neuen Rechtsprobleme mit den herkömmlichen kirchenrechtlichen Sammlungen und selbst dem «*Decretum Gratiani*» bei weitem nicht mehr gelöst werden konnten, die mehr das traditionelle als das zu ihrer Zeit gültige Kirchenrecht überlieferten¹⁷. Aber vor allem

matum Romane ecclesie, de quo etiam hic mentionem facit. Vgl. KALB: Autorität (wie Anm. 11) S. 323; LANDAU: Rechtsfortbildung (wie Anm. 1) S. 91 f.

- 13 LANDAU: Rechtsfortbildung (wie Anm. 1) S. 89. Die neue Bedeutung der päpstlichen Dekretalen erweist sich auch daran, dass es zwischen 1090 und 1140 üblich wird, „zur Durchsetzung von Rechtsänderungen Fälschungen mit dem Etikett einer Papstdekretale zu fabrizieren, während man noch zu Anfang des 11. Jahrhunderts die neuerfundenen Texte in der Regel altkirchlichen Konzilien zuschrieb“. Dazu Peter LANDAU: Gefälschtes Recht in den Rechtssammlungen bis Gratian, in: Fälschungen im Mittelalter (Kongress der MGH, München 1986), Teil II: Gefälschte Rechtstexte, Der bestrafte Fälscher, Hannover 1988 (MGH Schr. 33/2), S. 11–49, bes. S. 40. Der Redaktor der *Collectio Tripartita A* (Ende 11. Jh.) erklärt im Prolog, dass die Dekretalen zuerst aufgeführt würden, weil es bereits Dekretalen gegeben habe, bevor es Konzilien gab. Vgl. Linda FOWLER-MAGERL, *Clavis Canonum. Selected Canon Law Collections before 1140. Access with Data Processing*, Hannover 2005, S. 187.
- 14 Walther HOLTZMANN: Über eine Ausgabe der päpstlichen Dekretalen des 12. Jahrhunderts, in: NAG, phil.-hist. Kl. (1945), S. 15–36, hier S. 34. Für die Zeit von 1140 bis 1198 hat Holtzmann (ebd.) insgesamt etwa 1100 Dekretalen gezählt; Othmar HAGENEDER: Papstregister und Dekretalenrecht, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. v. Peter CLASSEN, Sigmaringen 1977 (VuF 23), S. 319–347, hier S. 329.
- 15 FRANSEN: *Décrétales* (wie Anm. 1) S. 13.
- 16 Leider ist das Werk der «*Regesta decretalium*», das einen Gesamtüberblick über die Verbreitung dieser Texte in den Dekretalensammlungen auf der Grundlage des Holtzmann-Nachlasses bieten sollte, bisher über Anfänge nicht hinausgekommen.
- 17 Stephan KUTTNER: Some Considerations on the Role of Secular Law and Institutions in the History of Canon Law, in: *Scritti di sociologia e politica in honore di Luigi Sturzo 2*, Bologna 1953, S. 351–362, hier S. 357 (Nachdr. in: DERS: *Studies in the history of medieval canon law*, Aldershot 1990, Nr. VI): „What was lacking in the medieval collections before the classical age was the documentation of contemporary custom, practice, and legislative acts ...“; ähnlich FRANSEN: *Décrétales* (wie Anm. 1) S. 13 und 19; HAGENEDER (wie Anm. 14) S. 328.

auch unter dem Einfluss des neuen römisch-kanonischen Prozessrechtes und der im gelehrten Recht ausgebildeten Richter und Advokaten wurden immer häufiger Rechtsanfragen und Appellationen an die Kurie gerichtet¹⁸. Dabei wurden die päpstlichen Bescheide, die man aus Rom erhielt, gegenüber der vorhergehenden Zeit romanisiert, d. h. nach dem Vorbild des spätantiken kaiserlichen Reskripts und Dekrets gestaltet¹⁹. „Sie waren nun“ – um mit Othmar Hageneder zu sprechen – „*responsa* des Papstes; sei es als Antwort auf eine *consultatio* bei Rechtszweifeln, sei es in der Form eines Justizmandats, das auf Grund einer an ihn gerichteten Appellation oder *provocatio* erging oder durch eine einfache Mitteilung verursacht wurde.“²⁰

Die zunehmende Bedeutung der Dekretalen war also weniger das Ergebnis einer von Rom ausgehenden Zentralisierung als eine direkte Folge des wachsenden Einflusses der Juristen – ausgehend von den Zentren Bologna, Paris und Oxford²¹. Auf der anderen Seite haben die immer zahlreicheren Anfragen es dem Papsttum überhaupt erst ermöglicht – ähnlich wie später auch dem kompetingischen und dem angevinischen Königtum – vereinheitlichend und gestaltend auf diese Entwicklung Einfluss zu nehmen und mit ihrer Hilfe seine Gesetzgebungskompetenz auszubauen²².

18 FRANSEN: *Décrétales* (wie Anm. 1) S. 13; HAGENEDER (wie Anm. 14) S. 328.

19 Auch Fransen weist darauf hin, dass die Bedeutung der Dekretale sich im 12. Jahrhundert wieder derjenigen der Spätantike annäherte. Es handele sich nun in den meisten Fällen um Antworten einer „*autorité légitime à une démarche venant de la périphérie*“. FRANSEN: *Décrétales* (wie Anm. 1) S. 13; PADOA SCHIOPPA (wie Anm. 4) S. 435. Dazu ausführlich Harry DONDORP: *Review of Papal Rescripts in the Canonists' Teaching*, Teil 1 in: *ZRGKanAbt* 76 (1990) S. 173–253; Teil 2 in: *ebd.* 77 (1991) S. 32–110

20 HAGENEDER (wie Anm. 14) S. 328 mit dem wichtigen, auf Huguccio zurückgehenden Hinweis (*ebd.*, Anm. 43), dass als *consultatio* sowohl die Anfrage bei Rechtszweifeln als auch die sie beantwortende Dekretale bezeichnet wurde. Die einschlägige Definition stammt von Huguccio: *Decretalis epistola est quam dominus apostolicus alicui super aliqua causa dubitanti et ecclesiam Romanam consulenti rescribit et ei transmittit. Hec et consultatio dicitur*. (Summe zum *Decretum Gratiani ad Dist. 3 dict. a. c. 1*, Clm 10247 fol. 3v, ed. Jacoba J. H. M. HANENBURG, *Decretals and Decretal Collections in the Second Half of the Twelfth Century*, in: *TRG* 35 [1966] S. 552–599, hier S. 584).

21 FRANSEN: *Décrétales* (wie Anm. 1) S. 13 f. Dazu lieferte das ‚wiederbelebte‘ römische Recht dem Kirchenrecht sowohl die Sprache als auch die Technik. Vgl. auch HAGENEDER (wie Anm. 14) S. 328. Zum Beginn des Rechtsstudiums in Oxford in den späten 70er Jahre des 12. Jahrhunderts und der Entstehung im Zusammenhang mit der Tätigkeit der kirchlichen Gerichte vgl. Leonard E. BOYLE: *The Beginnings of Legal Studies at Oxford*, in: *Viator* 14 (1983) S. 107–131. Zur Frühzeit der Rechtsschulen vgl. auch LEFEBVRE, in: *LE BRAS/LEFEBVRE/RAMBAUD* (wie Anm. 4) S. 266–290. Zu Bologna siehe unten bei Anm. 105.

22 FRANSEN: *Décrétales* (wie Anm. 1) S. 14. Siehe auch unten Anm. 25 sowie Christoph H. F. MEYER: *Ordnung durch Ordnen. Die Erfassung und Gestaltung des hochmittelalterlichen Kirchenrechts im Spiegel von Texten, Begriffen und Institutionen*, in: *Ord-*

Nicht zu vergessen ist auch, dass eine solche Entwicklung letztlich nur möglich war, weil die Päpste hier „vorgearbeitet“ hatten²³, indem sie an der Kurie eine „ständige Entscheidungspraxis“ herausbildeten, verbunden mit „der Entwicklung einer Routine höchstrichterlicher Rechtsprechung und Rechtsinterpretation, die sich [...] bereits in den sechziger Jahren beobachten läßt“²⁴. Der Aufschwung der Dekretalen steht also in einem engen Zusammenhang mit der Durchsetzung des römischen Primats und speziell auch mit dem gestiegenen Ansehen des Papstes als *iudex ordinarius omnium*. Als ein zentrales Instrument ist dabei auch die Ausbildung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit zu nennen, aus deren Praxis nicht nur zahlreiche Dekretalen hervorgegangen sind, sondern die auch ganz entscheidend zur Herausbildung und Normierung des kirchlichen Verfahrens beigetragen hat²⁵.

Jedoch auch in den Ortskirchen gab es Gründe dafür, sich nicht an die regionalen bischöflichen Gerichtshöfe, sondern an die Kurie zu wenden²⁶. Man suchte die Antwort bei der Zentrale nicht nur, weil man hier die besseren Rechtskenntnisse voraussetzte und sich als Kläger oder Beklagter vom päpstlichen Gericht ein objektiveres Urteil erhoffte als vom eigenen Bischof, an dessen *curia* auch lokale Machtinteressen eine Rolle spielten²⁷, sondern erkannte solchen Antworten aus der Zentrale auch eine besondere Autorität im Hinblick auf

nungskonfigurationen im hohen Mittelalter, hg. v. Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, Ostfildern 2006 (VuF 64), S. 303–411, hier S. 405.

- 23 ERNST-DIETER HEHL: Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts. Einleitende Bemerkungen zu Anforderungen und Leistungen, in: Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts, hg. v. Ernst-Dieter HEHL/Ingrid Heike RINGEL/Hubertus SEIBERT, Stuttgart 2002 (Mittelalter-Forschungen 6), S. 9–23, hier S. 11.
- 24 LANDAU: Durchsetzung (wie Anm. 5) S. 140.
- 25 Waclaw URUSZCZAK: Les juges délégués du pape et la procédure romano-canonique à Reims dans la seconde moitié du XIIe siècle, in: TRG 53 (1985) S. 27–41. Vgl. dazu auch die grundlegenden regionalen Untersuchungen von Jane E. SAYERS: Papal Judges Delegate in the Province of Canterbury. A Study in Ecclesiastical Jurisdiction and Administration, Oxford 1971 (Nachdr. 1997), und Harald MÜLLER: Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie, 2 Bde., Bonn 1997 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 4/1–2), sowie die unten Anm. 27 zitierte Arbeit von Mary Cheney über Roger von Worcester und die ältere Untersuchung von Adrian MOREY: Bartholomew of Exeter, Bishop and Canonist. A Study in the Twelfth Century, Cambridge 1937. Siehe auch den Beitrag von Harald Müller in diesem Band.
- 26 Gérard Fransen betont ausdrücklich, dass wir es hier nicht mit einem Ergebnis römischer Zentralisierungsbemühungen zu tun haben: „Le phénomène n’est donc pas le fruit de la centralisation romaine“, FRANSEN: Décrétales (wie Anm. 1) S. 13.
- 27 Bernhard SCHIMMELPFENNIG: Das Papsttum. Grundzüge seiner Geschichte von der Antike bis zur Renaissance, Darmstadt ³1988, S. 179, der auch auf eine ähnliche Funktion des Generalkapitels der Zisterzienser als überregionaler Gerichtshof sowie auf Parallelen bei der Ausdehnung der königlichen Gerichtsbarkeit bes. in England und Sizilien verweist.

die Durchsetzung der Entscheidung vor Ort zu²⁸. So informierte etwa Bischof Roger von Worcester Alexander III. über Missstände in seiner eigenen Diözese, weil er ein päpstliches Exekutionsmandat für die wirkungsvolle Erneuerung der Disziplin in seinem neuen Sprengel brauchte²⁹.

Wie die Inhalte der Dekretalen zeigen, wird der Papst nicht nur als oberster Richter angerufen, sondern er tritt auch als Rechtsgutachter, als Normenkontrollinstanz und als Gesetzgeber in Erscheinung³⁰. Man kann also insgesamt von einem zunehmenden Bedürfnis nach effektiverer Klärung von Rechtsfragen und Rechtsproblemen in der Peripherie ausgehen, das offenbar mit den bis dahin vorhandenen Mitteln nicht zu stillen war. Das heißt, der auffallende Bedarf an päpstlichen Dekretalen ist wohl auch mit einem Mangel an geeigneten Rechtsbüchern zu erklären, deren Fehlen angesichts der zunehmenden Differenzierung und Juridifizierung der Gesellschaft offenbar immer deutlicher spürbar wurde.

Die Frage nach der konkreten regionalen Verteilung der Dekretalen in der Peripherie und wie sie im Einzelnen zustande kam, ist abgesehen von einigen klar zutage tretenden Grundtendenzen mangels entsprechender Vorarbeiten kaum zu beantworten. Ein eindeutiger Schwerpunkt ist das anglo-normannische Reich Heinrichs II. Seine Bedeutung für die Entstehung des päpstlichen Dekretalenrechts ist seit dem Ende des 19. Jahrhunderts bekannt³¹. So gingen nicht nur mehr als die Hälfte der über 700 Dekretalen Alexanders III. nach England, sondern auch die meisten Sammlungen entstanden im angevinischen Reich³².

28 FRANSEN: *Décrétales* (wie Anm. 1) S. 13.

29 Mary G. CHENEY: *Roger, Bishop of Worcester 1164–1179*, Oxford 1980 (Oxford Historical Monographs), S. 69–72; LANDAU: *Rechtsfortbildung* (wie Anm. 1) S. 103: „Was auf den ersten Blick wie eine Kontrollmaßnahme gegen den Bischof aussieht, ist in Wahrheit eine konzertierte Aktion des Papstes mit dem nur drei Monate vorher (23. 8. 1164) neu geweihten Diözesanbischof Roger.“

30 Dazu ausführlich und mit Beispielen LANDAU: *Rechtsfortbildung* (wie Anm. 1) S. 95–127.

31 Peter LANDAU: *Walter von Coutances und die Anfänge der anglo-normannischen Rechtswissenschaft*, in: „*Panta rei*“. *Studi dedicati a Manlio Bellomo*, a cura di Orazio CONDORELLI, Bd. 3, Rom 2004, S. 183–204, hier S. 183 mit dem Hinweis auf die grundlegende Studie von Frederick W. MATTLAND: *Roman Canon Law in the Church of England*, London 1898, S. 122–131. Vgl. auch Stephan KUTTNER/Eleanor RATHBONE: *Anglo-Norman Canonists of the Twelfth Century*, in: *Traditio* 7 (1949/51) S. 279–358 (Nachdr. in: Stephan KUTTNER: *Gratian and the Schools of Law*, London 1983, Nr. VIII). Charles DUGGAN: *English Decretals in Continental Primitive Collections with Special Reference to the Primitive Collection of Alcobaca*, in: *SG* 14 (1967) S. 51–72, hier S. 58 f.; LANDAU: *Rechtsfortbildung* (wie Anm. 1) S. 96–98.

32 LANDAU: *Rechtsfortbildung* (wie Anm. 1) S. 96. Dazu grundlegend Charles DUGGAN: *Twelfth Century Decretal Collections and their Importance in English History*, London 1963 (University of London Historical Studies 12); DERS.: *Decretals of Alexander III to*

Über die Gründe dafür, über eine genauere inhaltliche Differenzierung und über die Frage, ob und in welchem Ausmaß dies bei den folgenden Päpsten so blieb, kann man jedoch vorerst nur spekulieren. So wäre etwa auf die besondere Rechtskenntnis englischer Prälaten zu verweisen, von denen jedoch nur wenige näher bekannt sind³³, oder auch auf die Tatsache, dass die gegen Ende des 12. Jahrhunderts allmählich entstehende Universität Oxford zunächst wegen der zentralen Lage dieses Ortes ein bevorzugter Tagungsort von kirchlichen Gerichtshöfen und Synoden in der Kirchenprovinz Canterbury war³⁴. Die besonders große Zahl von Dekretalen nach England zur Zeit Alexanders III. könnte man vielleicht auch aus der aktuellen politischen Situation dieser Zeit erklären, die dadurch bestimmt war, dass der englische Klerus für die Auseinandersetzung mit Heinrich II. im Becket-Konflikt, in dem es ja auch um die Frage der Zuständigkeit von weltlichen Gerichten für Kleriker bzw. um das *privilegium fori* und um Appellationen nach Rom ging, in besonderem Maße – vor allem was Rechtsfragen anging – Anlehnung an den Papst suchte³⁵. Alexander III. bemühte sich zwar augenscheinlich, es in seiner ohnehin prekären Lage während des Schismas nicht zu einer direkten Konfrontation mit Heinrich II. kommen zu lassen, konnte aber seinerseits auf diesem scheinbar „unpolitischen“ Weg seine Verbindungen nach England stärken, um seine Obödienz zu stabilisieren oder sogar weiter auszubauen³⁶.

Eine größere Anzahl von Dekretalen – für Alexander III. ungefähr ein Drittel der nach England gerichteten – ging auch an Adressaten in Italien³⁷ sowie nach Frankreich außerhalb des angevinischen Machtbereiches, während Empfänger im Reich eher selten waren. Daneben wurden auch Dekretalen an Adressaten in Spanien und Portugal (für Alexander III. 19 von über 700)³⁸, nach Norwegen, Schweden (X 5.39.35, *Ut fama*, an den Erzbischof von Lund),

England, in: Miscellanea Rolando Bandinelli, Papa Alessandro III, ed. Filippo LIOTTA, Siena 1986 (Accademia Senese degli intronati), S. 85–151.

33 LANDAU: Walter (wie Anm. 31) S. 183 f., mit weiteren Hinweisen.

34 Vgl. dazu BOYLE (wie Anm. 21) S. 108 f.

35 Vgl. dazu etwa Charles DUGGAN: The Becket Dispute and the Criminous Clerks, in: BIHR 35 (1962) S. 1–28 (Nachdr. in: DERS.: Canon Law in Medieval England. The Becket Dispute and Decretal Collections, London 1982, Nr. 10); Lotte KÉRY: Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts, Köln u. a. 2006 (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 10), S. 586–593.

36 Zum Becket-Konflikt David KNOWLES: Thomas Becket, London 1970; Frank BARLOW: Thomas Becket, London 1986; Hanna VOLLRATH: Thomas Becket. Höfling und Heiliger, Zürich 2004 (Persönlichkeit und Geschichte 164).

37 HAGENEDER (wie Anm. 14) S. 329; LANDAU: Rechtsfortbildung (wie Anm. 1) S. 96 f.

38 LANDAU: Rechtsfortbildung (wie Anm. 1) S. 96.

Schottland, Ungarn, Livland (X 5.35.3, Po. 6910) und ins Heilige Land gesandt³⁹.

Gerade bei diesen letztgenannten Empfängerländern wäre zu fragen, ob die Dekretalenversendung im Zusammenhang mit punktuellen Ereignissen oder kirchenpolitischen Vorgängen stand oder ob man sich – zwar vergleichsweise selten, aber doch in regelmäßigen Abständen nach Rom wandte, um dort Rechtsauskünfte einzuholen. So konnte etwa der Kardinalbischof Nikolaus von Albano, der 1152 die norwegische Kirche unter dem Primat des Erzbischofs von Trondheim organisierte, wegen der politischen Wirren, die seit dem Tod König Sigurds des Pilgers im Jahre 1130 herrschten, zunächst keine wirkungsvollen Beziehungen zwischen dem Papsttum und dem Königreich Norwegen herstellen⁴⁰. Erst als diese Phase im Jahre 1161 endete und es dem Jarl Erling Skakki gelang, seinen erst fünfjährigen Sohn Magnus als Thronfolger durchzusetzen, suchte er die Unterstützung der Kirche. Drei Jahre später nahm der Subdiakon Stephan von Orvieto als Legat Alexanders III. an einer großen Nationalversammlung und Synode in Bergen teil, auf der die Position des jungen Königs Magnus durch die Einführung eines neuen Wahlprinzips konsolidiert wurde. Magnus wurde von den Großen zum König gewählt und von Erzbischof Eystein von Trondheim (gewählt 1157, geweiht 1161, †1188) gekrönt. Im Zeitraum zwischen 1164 und 1181 gingen nun vier Dekretalen nach Norwegen, die noch einen ziemlich primitiven Zustand der dortigen Kirche mit großem Beratungsbedarf widerspiegeln. Zwei von ihnen gehen wohl auf direkte Anfragen des Erzbischofs zurück, während die beiden anderen, wenn man den Briefanfängen trauen kann, wohl eher dadurch zustande kamen, dass dem Papst bestimmte Gerüchte zu Ohren kamen, auf die er meinte, reagieren zu müssen⁴¹. Dieses Beispiel zeigt, dass die Kurie ein Angebot bereithielt, es jedoch von der konkreten politischen Situation abhing, ob dieses Angebot angenommen wurde und

39 Vgl. z. B. *Decretales ineditae saeculi XII from the papers of the late Walther Holtzmann*, ed. and revised by Stanley CHODOROW/Charles DUGGAN, Città del Vaticano 1982 (MIC B 4). Zu X 5.39.35 (*Ut famae*), Po. 2038, einem Brief Innozenz' III. an den Erzbischof von Lund, vgl. KÉRY: Gottesfurcht (wie Anm. 35) S. 52, 381, 410, 568, 599 f., 659; zu X 5.35.3 (= 5Comp. 5.14 cap. un., Po. 6910), einem Schreiben aus dem Jahre 1222, in dem Honorius III. auf eine Beschwerde der Neugetauften in Livland über die Durchführung von Gottesurteilen reagiert (*Dilecti filii noviter in Livonia baptizati gravem ad nos querimoniam destinarunt...*) Lotte KÉRY: Aspekte des kirchlichen Strafrechts im Liber Extra, in: Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, hg. v. Hans SCHLOSSER/Dietmar WILLOWEIT, Köln u.a 1999 (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 2), S. 241–297, hier S. 278.

40 Dazu und zum Folgenden Walther HOLTZMANN: Krone und Kirche in Norwegen im 12. Jahrhundert (Englische Analekten III), in: DA 2 (1938) S. 341–400; CHODOROW/DUGGAN (wie Anm. 39) S. 150 f.

41 Vgl. CHODOROW/DUGGAN (wie Anm. 39) S. 149 f. Nr. 86, S. 152–157 Nr. 87–89 (Nr. 87: *Peruenit ad nos*, Nr. 88: *Ad aures nostras*).

die Zentrale sogar versuchen konnte, ohne konkrete Anfragen mit päpstlichen Schreiben Einfluss auszuüben.

Eine deutliche Verlagerung zur Zentrale belegt schließlich die allmähliche Zunahme von Dekretalen, die nicht auf eine konkrete Anfrage antworten, sondern deren Inhalt der Papst *motu proprio*, aus eigenem Antrieb, erließ. Diese kamen in der frühen Zeit, mit Ausnahme Gregors VIII. (1187), extrem selten vor⁴². Erst unter Innozenz III. werden solche päpstlichen Konstitutionen häufiger⁴³. Angekündigt hatte sich diese Entwicklung auch schon in päpstlichen Schreiben, die zwar noch an einen konkreten Empfänger gingen, jedoch dessen Anfrage lediglich zum Anlass für eine längere grundsätzliche Belehrung nahmen, wie dies bei Innozenz III. zum Beispiel in einigen Dekretalen zu Fragen des kirchlichen Strafverfahrens der Fall ist, in Ansätzen aber auch schon bei Alexander III. festgestellt werden kann⁴⁴. Auch hier kann man bereits von einer ganz

42 Walther HOLTZMANN: Die Dekretalen Gregors VIII., in: *MIÖG* 58 (1950) S. 113–123; LANDAU: Rechtsfortbildung (wie Anm. 1) S. 120–127. Zu Gregor VIII. (Magister Albertus [de Morra], dem Kardinaldiakon von S. Adriano und Glossator des Dekrets, der seit 1178 päpstlicher Kanzler war), dem ersten Kanonisten auf dem päpstlichen Thron, „der in seinem nur achtwöchigen Pontifikat 1187 mehrfach echte Gesetze erlassen hat“ (ebd., S. 124), vgl. auch LANDAU: Walter (wie Anm. 31) S. 203; Ludwig VONES: Art. Grégoire VIII, in: *Dictionnaire historique de la papauté*, ed. Philippe LEVILLAIN, Paris 1994, S. 749 f. (Lit.); Klaus HERBERS: Das Papsttum und die Iberische Halbinsel, in: HEHL/RINGEL/SEIBERT: Papsttum (wie Anm. 23) S. 25–60, hier S. 45 f.

43 HAGENER (wie Anm. 14) S. 337. Innozenz III. ließ solche Konstitutionen sogar in sein Register nachtragen, um ihre Authentizität sicherzustellen (ebd.). Die begriffliche Unterscheidung zwischen *decreta pontificum* und *decretales epistolae* geht auf Stephan von Tournai zurück: „Erstere werden von ihm – aus der Perspektive des Entstehungsvorganges – als Entscheidungen beschrieben, die der Papst *autoritate sua* aber zusammen mit den Kardinälen durchführt, letztere sind päpstliche *responsa*“; KALB: Autorität (wie Anm. 11) S. 321. Vgl. dazu auch schon HANENBURG (wie Anm. 20) S. 554; LANDAU: Rechtsfortbildung (wie Anm. 1) S. 92–94.

44 Als Beispiele für Innozenz III. können die Dekretalen *Licet Heli* (X 5.3.31), *Per tuas* (X 5.3.32), *Super his* (X 5.1.16) sowie *Qualiter et quando* (X 5.1.17) genannt werden; letztere wurde anschließend zu einer Konzilskonstitution (X 5.1.24 = 4Lat. c. 8) umgearbeitet. Vgl. dazu Lotte KÉRY: *Inquisitio – denunciatio – exceptio*. Möglichkeiten der Verfahrenseinleitung im Dekretalenrecht, in: *ZRGKanAbt* 87 (2001) S. 226–268, hier S. 239–261. Auch die Dekretale *Sicut dignum* Alexanders III. (X 5.12.6 und 5.39.1–4) enthält solche prinzipiell formulierten und allgemeingültigen Passagen, bezieht sich aber auch immer wieder auf den konkret behandelten Fall, den Mord an Thomas Becket, ohne ihn jedoch *expressis verbis* anzusprechen. Landau bezeichnet sie in Anlehnung an FRANSEN: *Décrétales* (wie Anm. 1) S. 15, als „Konsultationsdekretale“. Vgl. LANDAU: Rechtsfortbildung (wie Anm. 1) S. 99 f. Zum Inhalt vgl. auch Lotte KÉRY: *La culpabilité dans le droit canonique classique de Gratien (vers 1140) à Innocent IV (vers 1250)*, in: *La culpabilité. Actes des XXèmes Journées d’Histoire du Droit*, 4–6 octobre 2000. Textes réunis par Jacqueline HOAREAU-DODINEAU/Pascal TEXIER, Limoges 2001, S. 429–444, v. a. S. 436–444; DIES.: *Gottesfurcht* (wie Anm. 35) S. 371–373, 386–388, 399–424, 602, 604.

bewussten normgebenden Aktivität der Päpste sprechen, obwohl der Anstoß – zumindest dem Anschein nach – noch von außen kommt.

2. Dekretalensammlungen – von der Peripherie zur Zentrale

Bei den Sammlungen liegt sowohl die Initiative als auch die Durchführung in der ersten Zeit ganz bei der Peripherie, denn der Zweck einer Dekretalensammlung bestand zunächst darin, möglichst viele solcher höchstrichterlichen Entscheidungen einem größeren Kreis neben den Adressaten als Präzedenzfälle und Handlungsanweisungen zugänglich zu machen⁴⁵.

Bereits in der zweiten Hälfte des Pontifikats Alexanders III. sind die ersten Dekretalensammlungen entstanden, die sich bemühten, Anschluss an das neue, vom päpstlichen Stuhl ausgehende Recht zu finden und zwar zunächst noch als Anhänge zum «*Decretum Gratiani*»⁴⁶, das schon bald – vor allem im Hinblick auf die Rechtspraxis – als unvollständig erkannt worden war⁴⁷.

An der Anlage der Sammlungen lässt sich erkennen, welche unterschiedlichen Interessen und Ziele in der Peripherie jeweils im Hinblick auf die Verlautbarungen aus der Zentrale verfolgt wurden. Die sog. „primitiven“ Sammlungen, die vollständige Dekretalentele ohne thematische Ordnung bieten, spiegeln vor allem das Bemühen der Adressaten wieder, diese päpstlichen Schreiben nach dem Eingang zu kopieren und sie anderen Richtern oder Kanonisten zukommen zu lassen, die ihrerseits weiteres Material hinzuzufügen⁴⁸.

45 FRANSEN: *Décrétales* (wie Anm. 1) S. 19; LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 121. Bis zur «*Collectio Romana*» des Bernardus Compostellanus wurde keine der nachgratianischen Dekretalensammlungen unmittelbar in Rom angelegt und diese wurde dann entgegen dem Wunsch ihres Redaktors von Innozenz III. nicht einmal autorisiert. Siehe dazu unten bei Anm. 87.

46 LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 122–123, der den Übergang von den Dekretanhängen, die zunächst vor allem eine Vervollständigung des Gratianischen Dekrets durch Texte älteren Rechts anstreben und deshalb eigentlich nur als „erweiterte Gratiantexte“ anzusprechen sind, zu denjenigen, die in erster Linie neues Dekretalenrecht erfassen, genauer definiert: „Sobald der Inhalt einer solchen Textsammlung ausschließlich oder überwiegend aus dem *ius novum* nach Gratian besteht, kann man von einer Dekretalensammlung im Sinne des nachgratianischen Kirchenrechts sprechen, auch wenn solche Sammlungen vielfach noch als Anhang zum Dekret, nicht als selbständige literarische Arbeiten überliefert werden.“ Zu den Dekretanhängen vgl. auch Stephan KUTTNER: *Repertorium der Kanonistik* (1140–1234). *Prodromus corporis glossarum*, Bd. 1, Città del Vaticano 1937 (StT 71) S. 272–276; HOLTZMANN: *Ergänzungen* (wie Anm. 48) S. 58; Jacqueline RAMBAUD: *Le legs de l'ancien droit: Gratien*, in: LE BRAS/LEFEBVRE/RAMBAUD (wie Anm. 4) S. 51–129, hier S. 115–119.

47 Siehe oben bei Anm. 17.

48 Dazu grundsätzlich Walther HOLTZMANN: *Kanonistische Ergänzungen zur Italia Pontificia*, in: QFIAB 37 (1957) S. 55–102; ebd. 38 (1958) S. 67–175, hier zitiert nach

Vor allem mit Hilfe dieser zusätzlichen Texte können sie in regionale Gruppen eingeteilt werden: Bereits in der Zeit zwischen 1173 und 1185 entstanden sieben dieser meist nicht sehr umfangreichen Sammlungen in England, fünf in Italien und vier in Frankreich⁴⁹. Hinzu kommen drei Sammlungen der sogenannten Dertusensisgruppe, die wohl ursprünglich in Italien angelegt, dann aber in Spanien bzw. Portugal in ihre endgültige Form gebracht wurden⁵⁰.

Bemerkenswert ist auch ein inhaltlicher Unterschied: während die Sammlungen der englischen und französischen Gruppe fast ausnahmslos neue Dekretalen liefern, haben zumindest einige Sammlungen der italienischen Gruppe, wie zum Beispiel die «Collectiones Florianensis» und «Cusana», noch einen größeren Bestand vorgratianischer Texte⁵¹, sie sind also nicht vorrangig auf die neuen Rechtsentscheidungen der päpstlichen Zentrale konzentriert. Da sich diese Tendenz auch späterhin fortsetzt, kann man als grobe Richtungsbestimmung angeben, dass man in England und Frankreich vor allem Sammlungen für die richterliche Praxis anlegte, während man in Italien, vor allem wohl im Umkreis der Rechtsschule von Bologna, in erster Linie danach strebte, möglichst umfassende Sammlungen so zu gestalten, dass sie ein möglichst weites Spektrum an Rechtsfragen und Rechtsmaterien abdeckten, gleichgültig, ob man die

dem Separatdruck Tübingen 1959, S. 69; vgl. FRANSEN: Décrétales (wie Anm. 1) S. 19 f. mit Anm. 11; LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 121. Die primitiven Sammlungen wurden „wohl in der Regel für die Praxis kirchlicher Gerichte angelegt“. LANDAU: Rechtsfortbildung (wie Anm. 1) S. 95.

49 LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 123. Verzeichnis und Klassifizierung dieser Sammlungen bei HOLTZMANN: Ergänzungen (wie Anm. 48) S. 58–67; Analyse einer englischen Gruppe bei DUGGAN: Decretal Collections (wie Anm. 32) S. 152–192.

50 LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 123. Vgl. auch Walter HOLTZMANN: Beiträge zu den Dekretalensammlungen des zwölften Jahrhunderts, in: ZRGKanAbt 16 (1927) S. 37–115; DUGGAN: English Decretals (wie Anm. 31) S. 59–67. Zur «Dertusensis prima» vgl. LANDAU: Rechtsfortbildung (wie Anm. 1) S. 111 Anm. 97. Die Analyse der «Collectio Dertusensis secunda» (Tortosa, Biblioteca del cabildo 160, fol. 41v–48v) findet sich in den Studies in the Collections of Twelfth-Century Decretals from the Papers of the Late Walther Holtzmann, ed., revised and translated by Christopher R. CHENEY/Mary G. CHENEY, Città del Vaticano 1979 (MIC B 3), S. 291–296. Zur Kanonistik auf der Iberischen Halbinsel vgl. bes. Antonio GARCÍA Y GARCÍA: La Canonística Ibérica (1150–1250) en la investigación reciente, in: BMCL 11 (1981) S. 41–75, hier S. 46–53, zu den Sammlungen sowie seine Bibliographie in der Festschrift: Life, Law and Letters. Historical Studies in Honour of Antonio García y García, hg. v. Peter LINEHAN u. a., 2 Bde., Rom 1998 (Studia Gratiana 28–29) S. XIX–XL; Hinweise auch bei HERBERS: Papsttum (wie Anm. 42) S. 55.

51 LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 124; in der «Collectio Florianensis» sind 30 von 172 Texten vorgratianischer Herkunft. Vgl. Walther HOLTZMANN: Zu den Dekretalen bei Simon von Bisignano, in: Traditio 18 (1962) S. 450–459, hier S. 451 f., zur «Florianensis» („interessantes und frühes Bindeglied zwischen England und der neuen kirchlichen Rechtsschule in Italien“) und S. 453 zur «Cusana»; HOLTZMANN/CHENEY (wie Anm. 50) S. 43–63 ebd., S. 66–74, zur «Collectio Cusana».

Antwort bereits – vereinfacht gesagt – in neuen Dekretalen fand oder dafür noch auf ältere Konzilstexte zurückgreifen musste.

Als „systematische“ Sammlungen sollen dagegen in Anlehnung an Landau diejenigen gelten, die nach inhaltlichen Kriterien in Bücher oder Titel eingeteilt sind, unabhängig davon, ob bereits eine Zerstückelung der Dekretalen und Verteilung auf verschiedene Titel erfolgt ist⁵². Ausgehend von diesem Kriterium sind die achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts die große Zeit der Entstehung systematischer Dekretalensammlungen⁵³.

Als zentrales Forum für den Austausch von Ideen und Material diene anscheinend das 3. Laterankonzil im Jahre 1179⁵⁴, zu dem mit den teilnehmenden Prälaten auch deren juristische Helfer nach Rom kamen und eine Vielzahl von Rechtsgeschäften an die Kurie gelangte. Als Folge dieses Konzils verbreitete auch die neue systematische Methode sich in auffallender Weise⁵⁵. Mehrere Dekretalensammlungen, die im Anschluss an das 3. Laterankonzil entstanden, beginnen mit seinen Beschlüssen. So etwa die zwischen 1179 und 1184 in England entstandene so genannte «Appendix Concilii Lateranensis»⁵⁶, die bereits 1185 auf dem Kontinent bekannt war, wo sie als Hauptquelle für die französischen und italienischen Sammlungen der so genannten Bambergensisgruppe benutzt wurde. Auffallende Parallelen zum Lebensweg des Walter von Coutances, der als Archidiakon in Oxford die «Appendix» nach 1179 für seine richterliche Praxis angelegt, sie in seiner Zeit als Bischof von Lincoln abge-

52 So LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 124. Jacoba Hanenburg wollte dagegen als systematische Sammlungen nur solche gelten lassen, die nach einem logischen Kompositionsplan („an overall plan of composition“) aufgebaut seien; HANENBURG (wie Anm. 20) S. 591 f.

53 LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 124.

54 Conciliorum oecumenicorum decreta, curantibus Josepho ALBERIGO et aliis, consultante Huberto JEDIN, editio tertia, Bologna 1973, S. 205–225. Raymonde FOREVILLE: Lateran I-IV, Mainz 1970 (Übersetzung der Ausgabe Paris 1965) S. 168–261, bes. S. 169–176; Hermann Josef SIEBEN: Art. Lateransynoden I. Lateran I-IV, in: TRE 20 (1990) S. 481–489 (Lit.); Franz-Josef SCHMALE: Art. Laterankonzil, III. (1179), in: LexMA 5 (1991) Sp. 1741 f.

55 Gérard FRANSEN: Les canonistes et Latran III, in: Le troisième concile de Latran 1179. Sa place dans l'histoire, communications présentées à la Table Ronde du CNRS le 26 avril 1980 et réunis par Jean LONGÈRE, Paris 1982, S. 33–40; Stanley CHODOROW: Art. Dekretalensammlungen, in: LexMA 3 (1984) Sp. 656–658, hier 656 f.

56 LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 128–132. Peter LANDAU hat sie vor kurzem noch als ein „Kompendium des päpstlichen ius novum“ bezeichnet (Walter von Coutances [wie Anm. 31] S. 198). Zur «Appendix» vgl. auch die Rezension zu Heinrich SINGER: Neue Beiträge über die Dekretalensammlungen vor und nach Bernhard von Pavia, von Friedrich HEYER in: ZRGKanAbt 3 (1913) S. 615–642, hier S. 625–629; HOLTZMANN/CHENEY (wie Anm. 50) S. 116–134. Die Bezeichnung „fountainhead of the main decretal tradition“ für die «Appendix» wurde von Stephan KUTTNER und Eleanor RATHBONE (wie Anm. 31) S. 283, geprägt.

schlossen und 1185 schließlich nach Rouen mitgenommen haben könnte, als er dort zum Erzbischof erhoben wurde, würden auch – wie Peter Landau zuletzt nahe gelegt hat – den plötzlichen Einfluss der englischen «Appendix» auf dem Kontinent erklären⁵⁷.

Am Anfang der Entwicklung stehen vier dieser systematischen Sammlungen, die – was das Verhältnis zum neuen Recht der Zentrale und seiner Verbreitung an der Peripherie angeht – ein Bild liefern, das demjenigen bei den primitiven Sammlungen in Grundtendenzen auffallend ähnlich ist. Die «Parisiensis secunda», die als älteste systematische Sammlung wohl zwischen 1177 und 1179 entstanden ist, wird dem Bologneser Rechtslehrer Bernardus Balbi (Bernhard von Pavia), zugeschrieben. Ihre Einteilung in 95 Titel lehnt sich noch eng an das «Decretum Gratiani» an und auch ihr Rechtsstoff ist noch zu mehr als 75 Prozent vorgratianischen Ursprungs. Sie gehört zu den Versuchen, eine bessere Systematik in die Sammlungen zu bringen, die jedoch keinen Anklang fand, denn offenbar wurde sie nur von Bernhard selbst für weitere Werke herangezogen⁵⁸.

Bei der sog. «Wigorniensis»-Gruppe mit insgesamt sechs erhaltenen Sammlungen, die vor allem in England verbreitet waren, aber auch in Nordfrankreich Einfluss auf spätere Sammlungen ausübten, handelt es sich um Arbeiten, die vor allem für die Zwecke päpstlich delegierter Richter angelegt wurden⁵⁹. Mit der «Collectio Wigorniensis I» als „Leitsammlung“ dieser Gruppe, die am Anfang der 80er Jahre in England entstand, haben wir ein für den praktischen Gebrauch bestimmtes Handbuch des *ius novum* vor uns, dessen Rechtsstoff nur grob in sieben Partes aufgeteilt ist: Eherecht, Recht der Mönche, der Kleriker, der Kirchen, Fälle mit und ohne Berufungsmöglichkeit, und ein Schlussteil, „der alles aufführt, was ein kirchlicher Richter zu beachten“ hat⁶⁰, und damit das genaue Gegenstück zur wohl in Bologna entstandenen «Collectio Parisiensis secunda».

Die „wahrscheinlich noch 1185“⁶¹ in Anlehnung an die erste Rezension der «Appendix» entstandene «Collectio Bambergensis» ist im angevinisch beherrschten Teil Frankreichs entstanden, vielleicht in der Domschule von Tours⁶².

57 LANDAU: Walter (wie Anm. 31) S. 198 f.

58 LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 126. Vgl. dazu jetzt auch Lotte KÉRY: Ein neues Kapitel in der Geschichte des kirchlichen Strafrechts. Die Systematisierungsbemühungen des Bernhard von Pavia (†1213), in: Medieval Foundations of the Western Legal Tradition. A Tribute to Kenneth Pennington, hg. v. Wolfgang P. MÜLLER/Mary SOMMAR, Washington 2006, S. 229–251, hier S. 235 f.; DIES.: Gottesfurcht (wie Anm. 35) S. 362–364.

59 LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 127 f.

60 LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 127

61 LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 134.

62 LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 134 f.

Die Sammlungen dieser Gruppe zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass sie die Titel der sehr umfangreichen englischen «Appendix concilii Lateranensis» nun nach der Systematik *crimen, clerus, iudicium, iudex, sponsalia*, in eine logische Ordnung bringen, die dann in anderer Reihenfolge (*iudex, iudicium, clerus, conubia, crimen*) auch bald schon in dem um 1190 in Bologna entstandenen «Breviarium extravagantium» des Bernhard von Pavia anzutreffen ist⁶³.

Damit kommen wir an eine interessante Nahtstelle, wo sich das Bemühen um möglichst reichhaltigen und vielfältigen Stoff, das eher auf die Praxis und die Richter als Sammler und Benutzer zielt, nun auch mit dem Streben nach einer besseren Systematik verbindet, das tendenziell eher den Schulen zuzuschreiben ist. Die zahlreichen Kopien der englischen «Appendix» und der französischen «Bambergensis» ebenso wie die Glossen in den Handschriften deuten ebenfalls darauf hin, dass diese nun zum Ausgangspunkt für eine neue, auf dem Dekretalenrecht beruhende Lehrtätigkeit in den Schulen nördlich der Alpen wurden⁶⁴.

Einen interessanten Einblick in die Anlage von Dekretalensammlungen und vor allem auch in die Bedeutung, die man einem solchen päpstlichen Schreiben auch dann zumaß, wenn der Inhalt nicht unbedingt willkommen war, bietet die Einordnung der Dekretale JL 14547 in die «Collectio Bambergensis». Dabei handelt es sich um einen Brief Papst Lucius' III. an den Erzbischof Bartholomäus von Tours, in dem der Papst diesem den Rat erteilt, auf sein Amt zu verzichten, weil es bei seiner Wahl zu simonistischen Praktiken gekommen sei. Während diese Dekretale ihrem Inhalt entsprechend in der «Appendix» unter dem Titel *De electionibus* (App. 40.4) eingeordnet ist, versteckt die «Bambergensis» den für den Erzbischof von Tours kompromittierenden Text unter dem Titel *De secundis nuptiis* (Bamb. 55.4). In späteren von der «Bambergensis» abgeleiteten Sammlungen wurde dann die fehlerhafte Einordnung korrigiert und der Text unter dem Titel *De symonia* eingeordnet. Wenn man darin mit Landau kein Versehen, sondern die bewusste Absicht des Kompilators der «Ur-

63 Bernhard von Pavia, *Breviarium extravagantium*, in: *Quinque Compilationes antiquae nec non Collectio canonum Lipsiensis instruxit Aemilius FRIEDBERG*, Leipzig 1882 (Nachdr. Graz 1956) S. 1–65; LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 133. Zum «Breviarium extravagantium» des Bernhard von Pavia vgl. auch KÉRY: Gottesfurcht (wie Anm. 35) S. 365 f.; DIES: Systematisierungsbemühungen (wie Anm. 58) S. 231, 233 f., 237.

64 CHODOROW (wie Anm. 55) Sp. 657. Zur Kommentierung der «Appendix» als Zeugnis für die „intellektuelle Selbständigkeit der englischen Kanonisten am Ende des 12. Jahrhunderts“ vgl. auch Peter LANDAU: Studien zur Appendix und den Glossen in frühen systematischen Dekretalensammlungen, in: *BMCL* 9 (1979) S. 1–21, Zitat S. 21.

Bambergensis» sehen möchte⁶⁵, lässt sich daraus nicht nur ein weiteres Argument für eine Entstehung dieser Sammlung in Tours ableiten, sondern es stellt sich auch die Frage, warum man die „peinliche“ Dekretale nicht einfach weggelassen hat. Offenbar ließ die hohe Wertschätzung solcher päpstlicher Rechtsbriefe es jedoch eher geraten scheinen, den Brief zunächst zu „verstecken“, um ihn dann, wenn er nicht mehr von aktueller Bedeutung sein würde, als wertvolle Rechtsauskunft wieder greifbar zu haben.

Die französische «Collectio Bambergensis» ist jedoch auch ein Beispiel für solche Dekretalensammlungen, die sehr schnell von der Schule in Bologna aufgegriffen und dort erweitert und glossiert wurden⁶⁶. Sie wurde offenbar von Bernhard von Pavia zusammen mit der «Collectio Parisiensis secunda» indirekt seinem «Breviarium» zugrundegelegt⁶⁷. Ähnliches gilt für die wohl ebenfalls von Bernhard von Pavia kompilierte «Collectio Lipsiensis», die nach Landau sogar die wichtigste dieser Umarbeitungen war, da in dieser Sammlung nicht nur 223 neue, vor allem vorgratianische Kapitel hinzugefügt wurden, sondern auch 14 neue Titel. Nach seinen Ergebnissen wurde die «Collectio Lipsiensis» zudem von Bernhard von Pavia als einzige Sammlung neben der «Collectio Parisiensis» für die Fertigstellung der «Compilatio prima» benutzt⁶⁸.

Auch bei der sehr wahrscheinlich schon um 1183 in Burgund oder der Champagne (in Sens, Troyes oder Auxerre) abgeschlossenen «Collectio Francofurtana» spricht unter anderem der große Anteil an vorgratianischen Texten (282 von 713 Kapiteln) dafür, dass sie als Mischtyp Kanones-Dekretalensammlung mehr für den Unterricht als für die Rechtspraxis gedacht war⁶⁹. Die

65 LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 134 Anm. 65 mit der ausführlichen Schilderung dieses Falles.

66 Dies beweist u. a. auch die Existenz der «Collectio Casselana», einer erweiterten «Bambergensis», die in ihrer Bamberger Handschrift eine Fülle von Glossen enthält, in denen Kontroversen der Bologneser Kanonisten über das neue Dekretalenrecht wiedergegeben werden und Namen wie Johannes Faventinus und Simon von Bisignano auftauchen. Als Verfasser dieser Glossen kommt der Kanonist Philippus in Frage (LANDAU: Entstehung [wie Anm. 3] S. 135).

67 LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 136, erklärt das Abhängigkeitsverhältnis so: „Er [Bernhard von Pavia] lernte die Bambergensis aus Frankreich kennen, arbeitete sie in sein Jugendwerk Parisiensis II ein [das Ergebnis war die Lipsiensis], war damit noch nicht zufrieden und schuf unter nochmaligem Zurückgreifen auf Parisiensis II die Compilatio I.“

68 LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 135 f. Zur «Lipsiensis» vgl. auch KÉRY: Gottesfurcht (wie Anm. 35) S. 364 f.

69 LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 137–143; dort auch S. 137 der Hinweis auf reichhaltige Glossen in drei der vier Handschriften, die darauf hindeuten, dass diese Sammlung „schon frühzeitig von Kanonisten benutzt, wahrscheinlich sogar zu kanonistischen Lehrzwecken angelegt wurde“. Gleichwohl argumentiert Landau bei der Bestimmung der Herkunft der «Francofurtana» damit, dass eher Sens als Troyes in Frage komme, weil „richterliche Aktivität als *iudex delegatus* bei dem zeitgenössischen Erzbi-

«Collectio Francofurtana», „eine außerordentlich erfolgreiche Sammlung“, die schon bald auch in der Normandie verbreitet wurde⁷⁰, ist im vorliegenden Zusammenhang auch deshalb von besonderem Interesse, weil sie nach 1185 im normannischen Rouen zwei Jahrzehnte lang als „Grundstock für eine ständig erweiterte Sammlung von *ius novum* verwandt wurde“⁷¹ und sich durch diese Ergänzungen wohl von einer Sammlung für den Unterricht zu einer Sammlung für die Praxis entwickelte⁷².

Wahrscheinlich schon 1185 erreichte sie Rouen, wo sie unmittelbar im Codex Paris BN lat. 3922A durch eine ebenfalls systematisch gegliederte Dekretalensammlung ergänzt wurde, die als «Rotomagensis prima» bekannt und als Supplement zur «Francofurtana» angelegt ist⁷³. Da diese Sammlung die «Francofurtana» durch Texte aus der «Appendix» ergänzt, die in der «Francofurtana» fehlen, muss der Sammler in Rouen also auch über die «Appendix» verfügt haben. Der ursprüngliche Bestand der «Rotomagensis prima» reicht jedoch nicht über das Ende des Pontifikats Lucius' III. im Jahre 1185 hinaus⁷⁴. Sie wurde dann in der Handschrift zwanzig Jahre lang durch Dekretalen der folgenden Päpste bis hin zu Innozenz III. erweitert, die unter anderem auch den Sammlungen des englischen Kanonisten Gilbert und Rainers von Pomposa entnommen sind, die ebenfalls nach Rouen gelangt waren⁷⁵.

Rouen erweist sich damit nicht nur als wichtiges Zentrum für die Entstehung neuer Dekretalensammlungen, sondern durch die Art der Sammeltätigkeit wird auch deutlich, dass man hier in ganz besonderem Maße an der Bereitstellung möglichst zahlreicher aktueller päpstlicher Rechtsentscheidungen interessiert war. Dafür ist besonders aufschlussreich, dass der Sammler in Rouen inzwischen auch das um 1190 entstandene «Breviarium extravagantium» des

schof Guido von Sens (1176–1193) [...] nicht aber bei Manasse von Troyes (1181–1190)“ bezeugt sei (ebd. S. 139).

70 LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 140.

71 Ebd.; LANDAU: Walter (wie Anm. 31) S. 199 f.

72 Diese Entwicklung wird durch den Codex Paris Bibl. nat. 3922A bezeugt, der eine Sammlung von juristischen Texten enthält. Vgl. dazu auch die Aufschlüsselung des umfangreichen Materials durch Christopher und Mary Cheney nach den Vorarbeiten von Walther Holtzmann: HOLTZMANN/CHENEY (wie Anm. 50) S. 135–159.

73 LANDAU: Walter (wie Anm. 31) S. 199. Zur «Collectio Rotomagensis prima» (Paris, BN lat. 3922A, fol. 148r-167v, 245) vgl. auch die Analyse bei HOLTZMANN/CHENEY (wie Anm. 50) S. 160–207.

74 HOLTZMANN/CHENEY (wie Anm. 50) S. 164; LANDAU: Walter (wie Anm. 31) S. 200.

75 LANDAU: Walter (wie Anm. 31) S. 200. Vgl. auch HOLTZMANN/CHENEY (wie Anm. 50) S. 139 f. Nr. 16 und S. 156–158 (Auszüge aus der Sammlung des Gilbert in Paris lat. 3922A), S. 140 f. Nr. 17 und S. 159 (Auszüge aus der Sammlung des Rainer von Pomposa in Paris lat. 3922A). Zu Gilbert vgl. Hartmut ZAPP: Art. Gilbertus Anglicus, in: LexMA 4 (1989) Sp. 1450; zu Rainer vgl. Karl BORCHARDT: Art. Rainer von Pomposa, in: LexMA 7 (1995) Sp. 421 sowie das unten Anm. 103 zitierte bio-bibliographische Verzeichnis.

Bernhard von Pavia kennengelernt hatte, dieses jedoch trotz seiner deutlich überlegenen Systematik keinesfalls der «*Francofurtana*» vorzog, sondern in seine Gebrauchshandschrift allein die Dekretalen aus dem «*Breviarium*» übertrug, die in seinem Bestand noch fehlten. Bei den übrigen Texten verwies er lediglich auf seine früheren Sammlungen⁷⁶.

An dieser „Missachtung“, die das später als «*Compilatio prima*» berühmt gewordene «*Breviarium*» in Rouen erfuhr, kann man ablesen, dass hier das Interesse am Stoff, an der Erfassung neuen, autoritativen Materials absolut vorherrschend war. Dagegen trat der Wunsch, die Texte systematischer zu erfassen, um damit Fortschritte im Hinblick auf die Schaffung eines möglichst lückenlosen, alle Fragen beantwortenden Rechtssystems zu erzielen, bei dem es weniger darauf ankam, ob ältere Konzilskanones oder neue päpstliche Dekretalen die gewünschte Rechtsauskunft lieferten, deutlich zurück. Bei dem ständig um neue Rechtstexte ergänzten ‚Handbuch von Rouen‘ kommt also der große ‚Hunger‘ nach päpstlichen Dekretalen besonders klar zum Ausdruck, die das Fehlen von Rechtsbüchern ausgleichen sollten, mit deren Hilfe und aufgrund deren Autorität man in der täglichen Praxis Urteile fällen konnte.

Das besondere Interesse an aktuellen päpstlichen Rechtsentscheidungen in Rouen wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass dieselbe Handschrift (Paris lat. 3922A) auch noch zwei hochaktuelle, chronologisch geordnete Sammlungen von Dekretalen Innozenz’ III. enthält⁷⁷. Offenbar machte sich im Jahre

76 LANDAU vermutet, dass Walter von Coutances, der „kanonistisch interessierte Mann“ gewesen sein könnte, „der sich gegen die Rezeption der *Compilatio I* sträubte.“ (Entstehung [wie Anm. 3] S. 140). Dazu auch HOLTZMANN/CHENEY (wie Anm. 50) S. 149, die diese Ablehnung damit erklären, dass der Kanonist von Rouen bei seinem älteren bewährten System blieb, zumal es theoretisch auch noch andere Alternativen als die «*Compilatio prima*» gegeben habe: „Who shall blame him for retaining as his foundation *Frcf.*, which quickly became obsolete, although in his lifetime he had before him *Comp. I*, a newer collection arranged according to a better system. A parallel for this retrograde step – as it has been regarded – is presented by *Sangermanensis*. There too the undoubtedly better system of Bernard of Pavia was sacrificed to an older system, and his work was used simply as a quarry for new material. The Rouen volume makes this procedure psychologically understandable. The older collection had long been in use, and a man who was accustomed to its system and perhaps had used the book innumerable times professionally might well hold fast to it and think no more of Bernard and his new system“. Bei den übrigen Texten verwies er lediglich auf seine früheren Sammlungen. Vgl. dazu auch LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 140; DERS.: Walter (wie Anm. 31) S. 199–201. Aus den Ergänzungen zur «*Francofurtana*», darunter auch ein Zusatz von Dekretalen Innozenz’ III., deren jüngste (Po. 4523) vom 8. Aug. 1213 stammt, hat Landau den Schluss gezogen, dass in Rouen noch zwei Jahrzehnte nach der Publikation der «*Compilatio prima*» die «*Francofurtana*» dem Werk Bernhards vorgezogen wurde. (Entstehung [wie Anm. 3] S. 140).

77 Paris, BN lat. 3922A, fol. 118va-126v. Zu der als «*Rotomagensis 3*» bezeichneten Sammlung vgl. Christopher R. CHENEY: *Decretals of Innocenz III in Paris*, B.N. MS

1207 jemand aus Rouen nach Rom auf oder wurde dorthin geschickt, um die päpstlichen Register auf neuestes Dekretalenrecht hin durchzusehen und mit diesem neuen Material die dortige Gebrauchsschrift bei Bedarf zu ergänzen. Hier lässt sich nicht nur „eine Arbeitsteilung kanonistischer Fachleute erkennen“⁷⁸, sondern es wird erheblich der Eindruck verstärkt, dass man ganz gezielt an aktuellem, aber auch authentischem Material direkt aus der Zentrale interessiert war und dafür selbst die weite Reise nach Rom, ‚ad fontes‘, nicht scheute. Das päpstliche Register wird damit zur Quelle lokaler Sammlungen; man sucht den direkten Weg zu neuem Rechtsstoff an Stelle des mühsamen Umwegs über Konsultation und Reskript.

In Bologna dagegen hatte man sich inzwischen längst für das bereits mehrfach erwähnte «Breviarium» des Bernhard von Pavia, als „allgemein anerkanntes Arbeitsobjekt der kanonistischen Wissenschaft“ entschieden⁷⁹, ähnlich wie dies vorher schon beim «Decretum Gratiani» geschehen war. Damit ergibt sich eine folgenschwere Zäsur, denn mit dieser faktischen Anerkennung durch die Schule werden die in diesem Werk gesammelten Dekretalen bald zur „Richtschnur des allgemeinen Rechts der Kirche“⁸⁰. Seitdem kann man wohl die Schule von Bologna im Hinblick auf die Ausbildung des Dekretalenrechts als eine Art Neben-Zentrale betrachten, die sich sogar einmal als „stärker als der Papst“ (Nörr) erwiesen hat – und zwar als Papst Innozenz III. der 1216 von Johannes Teutonicus zusammengestellten «Compilatio quarta» die päpstliche Autorisation verweigerte, diese jedoch, wenn auch zunächst zögerlich, auch gegen den Willen des Papstes als eine der fünf maßgeblichen «Compilationes antiquae» von der Schule rezipiert wurde⁸¹.

Lat. 3922 A, in: Traditio 11 (1955) S. 149–162; HOLTZMANN/CHENEY (wie Anm. 50) S. 136 f. Die zweite Sammlung von Dekretalen Innozenz' III. wurde als zeitlich letzter Zusatz in die Hs. Paris 3922A (fol. 242ra-244rb) aufgenommen und ergänzt die dort zu findende «Abbreviatio» der Sammlung des Rainer von Pomposa. Zu diesem spätesten Zusatz zum Cod. Paris lat. 3922A vgl. HOLTZMANN/CHENEY S. 141; Stanley CHODOROW: An Appendix to Rainier of Pomposa's Collection, in: BMCL 3 (1973) S. 55–61.

78 LANDAU: Walter (wie Anm. 31) S. 200 Anm. 123.

79 NÖRR: Dekretalen (wie Anm. 1) S. 55. Vgl. dagegen LANDAU: Entstehung (wie Anm. 3) S. 122, der dieser Kennzeichnung insofern widerspricht, als es auch „schon vor Bernhard von Pavia Dekretalensammlungen von weiter Verbreitung“ gegeben habe.

80 NÖRR: Dekretalen (wie Anm. 1) S. 55.

81 *Compilatio quarta decretalium*, ed. FRIEDBERG: *Quinque* (wie Anm. 63) S. 135–150; vgl. NÖRR: Dekretalen (wie Anm. 1) S. 56; HAGENEDER (wie Anm. 14) S. 341 f. Grundlegend zur «Compilatio quarta» und zur Autorschaft des Johannes Teutonicus Stephan KUTTNER: Johannes Teutonicus, das vierte Laterankonzil und die *Compilatio quarta*, in: *Miscellanea Giovanni Mercati V, Città del Vaticano 1946* (StT 125), S. 608–634 (Nachdr. in: DERS.: *Medieval Councils, Decretals and Collections of Canon Law*, London ²1992, No. X mit ‚Retractationes‘). Vgl. auch Peter LANDAU: Johannes Teutonicus und Johannes Zemeke. Zu den Quellen über das Leben des Bologneser Kanonisten und des Halberstädter Dompropstes, in: Halberstadt – Studien zu Dom und

Unter Innozenz III. (1198–1216) trat insofern eine grundsätzliche Änderung ein, als mit der «*Compilatio tertia*» die erste „offizielle“ Dekretalensammlung vorgelegt wurde⁸², die der Papst Ende 1209 oder Anfang 1210 mit einem päpstlichen Approbationsschreiben versehen an die Universität von Bologna schickte⁸³. Damit wurde sie zwar für authentisch erklärt, das heißt ihr Inhalt hatte die Zustimmung der Zentrale gefunden, eine exklusive Sammlung im Sinne einer Dekretalensammlung, die alle anderen Dekretalen, die nicht in dieser Sammlung enthalten waren, von der Verwendung an den Gerichten und in den Schulen ausschloss, wurde jedoch erst 1234 mit dem «*Liber Extra*» von Papst Gregor IX. präsentiert⁸⁴, nachdem im Jahre 1216 mit der «*Compilatio quinta*» zuerst noch eine weitere, von Papst Honorius III. autorisierte „authentische“ Sammlung der Schule zur Verfügung gestellt worden war⁸⁵.

Bedenkenswert ist auch die von Kenneth Pennington vorgeschlagene Möglichkeit, dass die Initiative zur Erstellung der «*Compilatio tertia*» als einer ersten offiziellen Dekretalensammlung (noch) nicht vom Papst selbst ausging, sondern erst die fertige Sammlung von ihrem Redaktor Petrus Beneventanus⁸⁶ dem Papst mit Erfolg zur Approbation vorgelegt wurde, und zwar nachdem bereits ein anderer Kanonist, Bernardus Compostellanus d. Ä., mit seiner später

Liebfrauenkirche. Königtum und Kirche als Kulturträger im östlichen Harzvorland – Halberstadt. Symposium des Leipziger Lehrstuhls für Kunstgeschichte und der Kommission für Bau- und Kunstgeschichte Niedersachsens der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft (Halberstadt 7.-10. Okt. 1991), hg. v. Ernst ULLMANN, Berlin 1997 (AAL, phil.-hist. Kl. 74/2), S. 18–29, hier S. 20 f.

- 82 *Incipiunt decretales domini Innocentii papae a magistro P. Beneventano eiusdem papae subdiacono et notario fideliter compilatae*, ed. FRIEDBERG: *Quinque* (wie Anm. 63) S. 105–134. Vgl. KUTTNER: *Repertorium* (wie Anm. 46) S. 355; NÖRR: *Corpus iuris canonici* (wie Anm. 1) S. 840; HAGENEDER (wie Anm. 14) S. 336; CHODOROW (wie Anm. 55) Sp. 657, und bes. Kenneth PENNINGTON: *The Making of a Decretal Collection: the Genesis of Compilatio Tertia*, in: *Proceedings of the 5. IntKongrMK*, Salamanca, 21–25 Sept. 1976, ed. Stephan KUTTNER/Kenneth PENNINGTON, Città del Vaticano 1980 (MIC C 6), S. 67–92.
- 83 Vgl. PENNINGTON: *Genesis* (wie Anm. 82) S. 67, dort auch S. 70 Anm. 12 der Text des Approbationsschreibens Po. 4157 (*Devotioni vestrae*, ed. FRIEDBERG: *Quinque* [wie Anm. 63] S. 105). Vgl. auch LANDAU: *Development* (wie Anm. 1) S. 133 f.
- 84 *Decretalium D. Gregorii papae IX. compilatio (=Liber Extra[vagantium])*, ed. FRIEDBERG: *CIC*, Bd. 2 S. 1–928. Zum «*Liber Extra*» vgl. auch NÖRR: *Corpus iuris canonici* (wie Anm. 1) S. 841–843.
- 85 NÖRR: *Corpus iuris canonici* (wie Anm. 1) S. 841; LANDAU: *Development* (wie Anm. 1) S. 132–135.
- 86 PENNINGTON: *Genesis* (wie Anm. 82) S. 67. Zu Petrus Beneventanus vgl. auch Werner MALECZEK: *Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III.*, Wien 1984 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom Abt. 1, 6), S. 172–174.

als «*Compilatio Romana*» bezeichneten Sammlung vergeblich um eine solche Autorisation nachgesucht hatte⁸⁷.

Als Kriterium für die Authentizität einer Dekretalensammlung wird in diesem Zusammenhang die Übereinstimmung mit dem päpstlichen Register hervorgehoben. Offenbar war es inzwischen vor allem aufgrund der Fülle der Dekretalen nicht mehr so einfach festzustellen, welche Dekretalen zweifelsfrei einem bestimmten Papst zuzuordnen waren, und auch von Fälschungen war die Rede⁸⁸.

Die Behauptung, die Rezeption einer Dekretalensammlung sei damit seit 1209 von der päpstlichen Autorisierung abhängig gewesen⁸⁹, trifft jedenfalls nicht zu. Nicht nur das bereits erwähnte Beispiel der «*Compilatio quarta*» spricht dagegen⁹⁰; auch die «*Compilatio secunda*», die Johannes Galensis zwischen 1210 und 1212 anlegte, fand allgemeine Anerkennung, ohne über eine päpstliche Autorisation zu verfügen⁹¹.

87 PENNINGTON: *Genesis* (wie Anm. 82) S. 77: „All this points to Innocent’s having given his approval to *Compilatio tertia* after the compilation was finished, and to his not having ordered the collection made.“ Zur «*Compilatio Romana*», die nach dem Bericht des Kanonisten Tancred von Innozenz III. zurückgewiesen wurde, weil sie einige „von der Kurie nicht rezipierte Stücke enthielt“, vgl. KUTTNER: *Repertorium* (wie Anm. 46) S. 317–319. Zur Entstehungsgeschichte dieser Sammlung auch HAGENEDER (wie Anm. 14) S. 334 f.

88 Dazu grundsätzlich HAGENEDER (wie Anm. 14), bes. S. 329–342, mit dem Hinweis auf die bekannte Klage Stephans von Tournai über die *inextricabilis silva decretalium epistolarum* in einem Brief an Cölestin III. oder Innozenz III., in dem er auch den Verdacht äußert, dass wohl auch passende Dekretalen auf den Namen der Päpste eigens hergestellt würden und in diesen Verdacht offenbar auch die «*Compilatio prima*» einschließt. Dort auch Anm. 47 das ausführliche Zitat (vgl. MIGNE PL 211 Sp. 517BC Nr. 251) und der Hinweis auf weitere Editionen und Literatur.

89 So HEHL (wie Anm. 21) S. 11.

90 Siehe oben bei Anm. 81.

91 *Compilatio secunda*, ed. FRIEDBERG: *Quinque* (wie Anm. 63) S. 66–104. Als authentische Sammlungen können nur die «*Compilatio tertia*», die «*Compilatio quinta*» und der «*Liber Extra*» gelten, die mit einer offiziellen *promulgatio* versehen wurden. Vgl. dazu FRANSEN: *Décrétales* (wie Anm. 1) S. 35, der jedoch auch betont, dass eine solche päpstliche Approbation diese Sammlungen keinesfalls zu Gesetzessammlungen mache. Der Sammler verbürge lediglich die historische Authentizität der von ihm ausgewählten Stücke durch den Rückgriff auf die Register. Die päpstliche Approbation sichere jedoch die Exklusivität der Sammlung zu. Allein die darin enthaltenen Briefe dürften von nun an vor Gericht und in den Schulen zitiert werden. Diese Exklusivität ist jedoch vor dem «*Liber Extra*» für keine der offiziellen Sammlungen gegeben, denn erst diese authentische Dekretalensammlung enthält eine offiziell beglaubigte Auswahl aus dem bisherigen Gesamtfundus und beschränkt sich nicht wie die «*Compilatio tertia*» und «*quinta*» auf die Rechtsentscheidungen eines Papstes. Vor allem jedoch wird die Exklusivität in den *promulgationes* der «*Compilatio tertia*» und «*quinta*» nicht angesprochen; dort ist lediglich die Rede davon, dass die vorliegenden Rechtstexte aufgrund der Zusammenstellung in dieser autorisierten Sammlung „ohne Zweifel oder Bedenken“ (*absque*

3. Die Ausbildung des Dekretalenrechts durch die Kanonisten

Die Kanonisten nahmen nicht nur durch die Auswahl der Dekretalen für ihre Sammlungen und durch deren Weiterverarbeitung nach systematischen Gesichtspunkten Einfluss auf die Ausbildung des Dekretalenrechts, sondern auch durch ihre wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Inhalt dieser päpstlichen Schreiben⁹².

Nachdem manche Kanonisten es angesichts der Dekretalenflut seit dem Pontifikat Alexanders III. zunächst für wenig angebracht gehalten hatten, den Rechtsauskünften, die der Papst einem Bischof oder anderen kirchlichen Richtern erteilte, ohne weiteres Allgemeinverbindlichkeit zukommen zu lassen⁹³, war die Normativgeltung der Dekretalen sowie ihr Vorrang vor älterem Konzilsrecht um 1190 in der kanonistischen Doktrin allgemein anerkannt⁹⁴. Die vor allem von Stephan von Tournai vertretene Auffassung, dass nur vom Kardinalskolleg gebilligte Rechtssätze gelten sollten, konnte sich wohl allein schon deshalb nicht durchsetzen, weil man auf diese eher umständliche Weise

quolibet dubitationis scrupulo) an den Gerichten wie in den Schulen herangezogen werden könnten (ed. FRIEDBERG: *Quinque* [wie Anm. 63] S. 105). Vgl. ebd., S. 151, auch zur «*Compilatio quinta*»: *Quocirca discretioni tua per apostolica scripta mandamus, quatinus eis solempniter publicatis absque ullo scrupulo dubitationis utaris et ab aliis recipi facias tam in iudiciis quam in scholis*. Vgl. dagegen die Promulgationsbulle *Rex pacificus* Gregors IX. vom 5. September 1234 für den «*Liber Extra*» (ed. FRIEDBERG: *CIC* [wie Anm. 84] Bd. 2 Sp. 3 f.: *Volentes igitur, ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholis, districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae specialis*. Vgl. NÖRR: *Corpus iuris canonici* (wie Anm. 1) S. 842; PENNINGTON: *Genesis* (wie Anm. 82) S. 75: „Before 1234, the canonists never viewed any of these collections as being exclusive, i.e. excluding from the courts and schools decretals which were not in the collections.“

- 92 Als „ältestes Zeugnis einer entstehenden Dekretalistik“ bezeichnet Landau den um 1189 in England wohl aus der Lehrtätigkeit des John of Tynemouth hervorgegangenen Glossenapparat zur «*Appendix Concilii Lateranensis III.*», LANDAU: *Walter* (wie Anm. 31) S. 199 Anm. 116.
- 93 Auch inhaltlich versuchten die Kanonisten zu differenzieren: Während eine autoritative Rechtsauskunft des Papstes als oberster Rechtsgutachter von vorneherein allgemeine Rechtsgeltung beanspruchen konnte, sollten Verbote und Gebote als Inhalt der Dekretale nicht einmal den Adressaten ohne Vorbehalt zum Gehorsam verpflichten, wenn etwa der Papst über die Sachlage nicht ausreichend informiert wäre, auf deren Grundlage er das Gebot ausgesprochen hat. Die Rechtswirkung einer Spezialdekretale, d. h. einer an einen bestimmten Adressaten gerichteten Einzelentscheidung, bestand also nur „in Rechtsauslegung und Ermahnung, nicht aber im Gesetzesbefehl oder Endurteil“. LANDAU: *Rechtsfortbildung* (wie Anm. 1) S. 93 f.
- 94 LANDAU: *Rechtsfortbildung* (wie Anm. 1) S. 92–94. Huguccio erkannte auch der Spezialdekretale in seiner Summe um 1188 selbst bei Verboten und Geboten unmittelbar Allgemeinwirkung zu. Ihm folgte Johannes Teutonicus in seiner «*Glossa ordinaria*» von 1215 (ebd., S. 94).

dem ständig wachsenden Bedürfnis nach rascher Rechtsauskunft und Rechtsverbesserung aus der Zentrale kaum entsprechen konnte⁹⁵.

Trotzdem wurden die Dekretalen immer noch nicht unbesehen als Äußerungen einer höchsten Autorität hingenommen, sondern man findet auch Kritik im Einzelnen, die aus der jeweiligen inhaltlichen Auseinandersetzung mit den päpstlichen Schreiben resultiert. So kann es vorkommen, dass die Schule sich der Anwendung einer Dekretale in Parallelfällen widersetzt, weil sie zu speziell sei: *non est trahenda ad consequentiam*⁹⁶, oder man kritisiert die päpstliche Entscheidung sogar ganz offen mit einem *male iudicasti*⁹⁷. Huguccio, der bedeutendste Kommentator des «*Decretum Gratiani*», behauptete mehrfach, dies könne Alexander III. nicht gesagt haben, wenn die Aussage des Papstes mit seiner eigenen Lehrmeinung nicht übereinstimmte⁹⁸.

Bei der Aufnahme in Sammlungen wurde der Inhalt der Dekretalen manchmal gravierenden Korrekturen unterzogen, um sie an eine veränderte Rechtslage anzupassen. Ein gutes Beispiel dafür, wie die Verhältnisse in der Peripherie Einfluss nehmen konnten auf die inhaltliche Veränderung einer Dekretale bietet das Schreiben *Cum secundum apostolum* Innozenz' III. an den Bischof von Zamora (1198), das in mehreren Versionen vorliegt⁹⁹. Mit dieser Verfügung zur absoluten Ordination von Klerikern, die in Erweiterung der entsprechenden Bestimmung des 3. Laterankonzils 1179 eine bischöfliche Versorgungspflicht jetzt auch auf die Subdiakone ausweitete, traf der Papst auf den Widerstand der Bischöfe, die bei der geforderten Prüfung der Kandidaten Schwierigkeiten machten. Um den Widerstand des Ortsbischofs zu umgehen, wurde in einem entsprechenden Mandat, das Innozenz III. 1199 zugunsten eines Subdiakons an den Erzbischof von Rouen sandte, als Prüfer der Bischof

95 LANDAU: Rechtsfortbildung (wie Anm. 1) S. 94.

96 FRANSEN: *Décrétales* (wie Anm. 1) S. 35, mit dem Hinweis auf entsprechende Beispiele bei Rudolf WEIGAND: Unauflöslichkeit der Ehe und Eheauflösungen durch Päpste im 12. Jahrhundert, in: RDC 20 (1970) S. 44–64 (Nachdr. in: DERS.: Liebe und Ehe im Mittelalter, Goldbach 1993 [Bibliotheca Eruditorum 7]), hier S. 58 (171*): „Die schärfste Kritik muss sich Papst Cölestin durch *Laurentius* gefallen lassen, der wie ein Schulmeister dem (längst verstorbenen) Papst seine Zensuren erteilt und nicht weniger als viermal erklärt, der Papst habe schlecht geantwortet: ... *male respondes*.“ Vgl. dazu jetzt auch MEYER (wie Anm. 22) S. 358.

97 FRANSEN: *Décrétales* (wie Anm. 1) S. 35.

98 HAGENEDER (wie Anm. 14) S. 333.

99 Die Register Innocenz' III. 1. Pontifikatsjahr, 1198/99, bearb. v. Othmar HAGENEDER/Anton HAIDACHER, Graz/Köln 1964 (Publ. der Abt. für hist. Studien des Österr. Kulturinst. in Rom II.1.1) Nr. I/76, S. 113–115; Rudolf VON HECKEL: Die Verordnung Innocenz' III. über die absolute Ordination und die Forma „*Cum secundum apostolum*“, in: HJb 55 (1935) S. 277–304, und ebd. 57 (1937) S. 86–93. Vgl. HAGENEDER (wie Anm. 14) S. 337 f.; PENNINGTON: Genesis (wie Anm. 82) S. 86, dort Anm. 54 zu den verschiedenen Versionen.

von Meaux aus der Kirchenprovinz Sens und ein Abt bestellt, während der eigene Bischof, der ja als derjenige, der den Subdiakon mit einem Benefizium ausstatten sollte, Partei war, außen vor blieb. Bernardus Compostellanus glich dann in seiner Sammlung die Dekretale nach Zamora inhaltlich stillschweigend dem Mandat an, das der Erzbischof von Rouen erhalten hatte. Jedoch konnte man die Bischöfe, in deren Kompetenz die Versorgung des Subdiakons fiel, wohl auf die Dauer nicht übergehen. Deshalb wird in der Version der Dekretale, die dann schließlich in die offizielle «*Compilatio tertia*» und den «*Liber Extra*» aufgenommen wurde, wieder eine Beteiligung des zuständigen Ortsbischofs an der Prüfung des Kandidaten vorgesehen¹⁰⁰.

Umgekehrt musste sich zum Beispiel der bereits erwähnte Walter von Coutances bei einem Einwand gegen ein päpstliches Mandat, für den er sich auch auf die Meinung von Juristen berief, von Innozenz III. belehren lassen, er hätte die päpstlichen Schreiben genauer lesen und seinen Experten inhaltsgetreuer wiedergeben müssen¹⁰¹.

In verschiedenen literarischen Formen, in Glossen bzw. Glossenapparaten, Casus, Quästionen, Brocard[ic]a, Notabilien und Summen¹⁰², kommentieren und erläutern die Kanonisten die Aussagen der Dekretalen, deren Inhalt manchmal auch auf eher beiläufig eingestreute allgemeine Grundsätze reduziert wird¹⁰³. In diesen Werken findet die eigentliche wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Inhalten der Dekretalen statt, die zueinander in Beziehung gesetzt und zu einem System des kanonischen Rechts weiterverarbeitet werden,

100 HAGENEDER (wie Anm. 14) S. 338; PENNINGTON: Genesis (wie Anm. 82) S. 87: „With more research, I suspect we would find that the example of ‚Cum secundum apostolum‘ is not unusual.“

101 Vgl. LANDAU: Walter (wie Anm. 31) S. 197 Anm. 107: „Walter hatte geltend gemacht, daß sich mehrere Juristen über den Inhalt des Mandats gewundert hätten: ‚*plures iurisperitos valde mirari super continentia litterarum*‘. Der Papst antwortet darauf, Walter hätte die Briefe des Papstes genauer lesen und seinen Experten genau wiedergeben müssen – ‚*et exposuisses fideliter jurisprudentibus in iure peritis*‘.“ Vgl. den Brief Innozenz' III. (*Cum asperitate merito*), ed. MIGNE PL 217 Sp. 276 f., Po. 2359, sowie das Regest bei MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 25) Bd. 2 S. 55 Nr. 258.

102 Zu den verschiedenen Literaturgattungen der frühen Dekretalistik vgl. LEFEBVRE in: LE BRAS/RAMBAUD/LEFEBVRE (wie Anm. 4) S. 292–303 sowie den Überblick bei Knut Wolfgang NÖRR: Die kanonistische Literatur, in: COING, Handbuch (wie Anm. 1) S. 373–375 mit weiteren Hinweisen. Vgl. auch Rudolf WEIGAND: Art. 2. Glossen (kanonisches Recht), in: LexMA 4 (1989) Sp. 1507 f.; DERS.: Art. Glossatoren II. Kanonisches Recht, ebd. Sp. 1506 f.; KUTTNER: Repertorium (wie Anm. 46) S. 228 f., 232 f., 239–245, 386 f., 397, 408, 416 f., 423 f.; Peter WEIMAR: Art. Casus, in: LexMA 2 (1983) Sp. 1569 f.; Hartmut ZAPP: Art. Summa (Summula), C. Kanonisches Recht, in LexMA 8 (1997) Sp. 309–312.

103 Ein Beispiel bei LANDAU: Rechtsfortbildung (wie Anm. 1) S. 113: „Die Formulierung der Dekretale, daß in Notfällen die Nichtbeachtung des promissorischen Eides zulässig sei, führte zur Überlieferung dieser Einzelfallanordnung im *ius commune* der Kirche.“

indem man Einzelaussagen miteinander vernetzt, Widersprüche aufdeckt und Passendes ergänzt.

Trotz dieser Eingriffe oder gerade wegen dieser wissenschaftlichen Bearbeitung und Prüfung durch die am älteren Kirchenrecht und nicht zuletzt auch am römischen Recht geschulten Kanonisten in der Peripherie konnte sich das Dekretalenrecht zu einem immer einheitlicheren und stabileren System eines zentralen päpstlichen Rechts entwickeln. Dementsprechend könnte man mit Bernhard Schimmelpfennig die These formulieren, dass das Papsttum „die tatsächliche Durchsetzung des päpstlichen Rechtes in der gesamten westlichen Christenheit [...] nicht so sehr sich selbst [verdankte], sondern den vielen Sammlern und Kommentatoren, die aus den disparaten Texten ein einheitliches Recht formten“¹⁰⁴.

Erheblichen Anteil an einer Zentralisierung des kanonischen Rechts hatte vor allem die Schule von Bologna¹⁰⁵. Obwohl auch andere Rechtsbücher, etwa anglo-normannischer Herkunft, in Gebrauch blieben, waren die Rechtsbücher der Schule von Bologna, die später als «*Compilationes antiquae*» in Material und Systematik die Grundlage für den «*Liber Extra*» Gregors IX. bilden sollten, bald die einflussreichsten¹⁰⁶. Außerdem entstanden in Bologna mit der «*Glossa ordinaria*» des Tancred zu den ersten drei «*Compilationes antiquae*», des Johannes Teutonicus zur «*Compilatio quarta*» und des Jacobus de Albenga zur «*Compilatio quinta*» der aufgrund seines besonderen Ansehens und seiner weiten Verbreitung jeweils maßgebliche Kommentar zu diesen Sammlungen, dessen hohe „doktrinale Autorität“, wie Rudolf Weigand es treffend formuliert

104 SCHIMMELPFENNIG (wie Anm. 27) S. 186.

105 LEFEBVRE in: LE BRAS/RAMBAUD/LEFEBVRE (wie Anm. 4) S. 276–282, 289 f.; HELMUT COING: Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm, in: DERS.: Handbuch (wie Anm. 1) Bd. 1 S. 39–128, zu Bologna, S. 49 und 100 f.; DERS.: Art. Bologna, B. Die Rechtsschule von Bologna, in: LexMA 2 (1983) Sp. 374–381; LANDAU: Development (wie Anm. 1) S. 126–128. Während die frühere Zeit durch einen Polyzentrismus der kanonistischen Wissenschaft gekennzeichnet ist, die sich außer im „grande centro di studi bolognese“ auch in Paris, Montpellier, Reims, Oxford, Rouen, Köln und Mainz entwickelte, begründet gerade auch die besondere Hinwendung zum *ius novum* der Dekretalen den Vorrang der Bologneser Wissenschaft seit den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts. Dazu PADOA SCHIOPPA (wie Anm. 4) S. 434 f.; Peter LANDAU: Bologna. Die Anfänge der europäischen Rechtswissenschaft, in: Stätten des Geistes – Große Universitäten Europas von der Antike bis zur Gegenwart, hg. v. Alexander DEMANDT, Köln u. a. 1999, S. 59–74.

106 Charles LEFEBVRE: Interprétation des règles, in: LE BRAS/RAMBAUD/LEFEBVRE (wie Anm. 4) S. 265–350, hier S. 291: „Le prestige de Bologne éclipse désormais les autres centres pour les études de droit aussi bien civil que canonique.“; NÖRR: Corpus iuris canonici (wie Anm. 1) S. 840; CHODOROW (wie Anm. 55) Sp. 657 f. Ein wichtiges Indiz für die anerkannte Bedeutung der Rechtsschule von Bologna ist nicht zuletzt darin zu sehen, dass Innozenz III. die «*Compilatio tertia*» dieser Schule zuschickte. Vgl. PADOA SCHIOPPA (wie Anm. 4) S. 435 f.

hat, „gelegentlich die Legalautorität der Quellen etwas zu verdecken“ drohte¹⁰⁷. Die große Autorität dieser Schule kam jedoch letztlich auch der Autorität des päpstlichen Dekretalenrechts zugute.

Die Verbindung dieser Neben-Zentrale mit der restlichen Peripherie und damit auch der internationale Charakter der Bologneser Wissenschaft kann schon allein mit den Namen der dort tätigen Kanonisten angedeutet werden: Ricardus und Alanus Anglicus, Johannes Galensis (Wales), Petrus, Laurentius und Vincentius Hispanus, Johannes Teutonicus, Damasus und Paulus Ungarus¹⁰⁸.

In formaler Hinsicht wurde die Bedeutung der päpstlichen Dekretalen als autoritative Quellen des Rechts auch ganz erheblich dadurch gestärkt, dass man sie – wie oben schon angedeutet – mit den spätantiken kaiserlichen Reskripten auf eine Stufe stellte¹⁰⁹. Dazu wurde nicht nur ein eigener Titel *De rescriptis* in die systematischen Sammlungen eingefügt¹¹⁰, sondern in dem zentralen Werk der frühen Dekretalistik, der «Summa titulorum» des Bernhard von Pavia (vor 1198), die nicht nur in ihren Quellenbelegen, sondern auch bei der Behandlung der verschiedenen Materien das spätantike römische Recht des Codex Iustinianus und der Digesten miteinbezieht¹¹¹, wurde die päpstliche Dekretale nicht nur dem Namen nach, sondern auch inhaltlich mit dem kaiserlichen Reskript verglichen und so die Gesetzgebungsbefugnis des Papstes in den gleichen Rang erhoben wie diejenige des Kaisers¹¹². Damit dienten die Kanonisten jedoch nicht nur der Autorität des Papstes, sondern förderten zugleich auch ihr eigenes Anliegen, dem römischen Recht als einem geschlossenen Rechtssystem etwas Adäquates an die Seite zu stellen. Auch hier zeigt sich also wieder, dass das Verhältnis zwischen Zentrale und Peripherie sich auf der Ebene des Dekretalenrechts wohl am zutreffendsten als ein dialektischer Prozess beschreiben lässt –

107 Rudolf WEIGAND: Art. Glossa ordinaria 2. (kanonisches Recht), in: LexMA 4 (1989) Sp. 1503 f.

108 LEFEBVRE (wie Anm. 106) S. 294–301. Vgl. dort auch S. 291 zur „Internationalität“ von Bologna. Hans VAN DE WOUW: Art. Dekretalisten, Dekretalistik, in: LexMA 3 (1986) Sp. 658–661, hier Sp. 658. Zu den genannten Kanonisten vgl. auch die bibliographischen Angaben auf der Internet-Seite: <http://faculty.cua.edu/pennington/biobibl.htm> für 1140–1298.

109 Siehe oben bei Anm. 19.

110 Der Titel *De rescriptis* findet sich auch schon in der «Collectio Rotomagensis prima» (ca. 1185), vgl. HOLTZMANN/CHENEY (wie Anm. 48) S. 189–191 Nr. 17.

111 Dazu KÉRY: Gottesfurcht (wie Anm. 35) S. 448; DIES.: Systematisierungsbemühungen (wie Anm. 58) S. 234 f.

112 Bernardi Papiensis Faventini episcopi Summa Decretalium, ed. Ernst Arnold Theodor LASPEYRES, Regensburg 1860 (Nachdr. Graz 1956), Tit. II. *De rescriptis et eorum interpretationibus*, S. 3–5, hier S. 4: § 1. *Rescriptum dicitur, quod ad Apostolico rescribitur ad consultationem...* – Ebd. S. 4: § 2. *Rescriptum facere potest in ecclesiasticis Apostolicus, in secularibus Imperator.*

als eine Entwicklung, die aus unterschiedlichen Gründen von beiden Seiten gefördert wird, von einer einseitigen Steuerung durch die Zentrale kann jedenfalls keine Rede sein.

